

# Leihvertrag

Zwischen der  
**Kreisverwaltung Bad Dürkheim**  
Philipp-Fauth-Str. 11  
67098 Bad Dürkheim

– im Nachfolgenden „Verleiher“ genannt –

und  
der Schülerin / dem Schüler

---

*Vorname und Name*

---

*Name der Schule*

vertreten durch<sup>1</sup>

---

*Vorname und Name der Personensorgeberechtigten*

---

*Vorname und Name weiterer Personensorgeberechtigten oder Amtsvormund*

wohnhaft

---

*Straße*

---

*PLZ und Wohnort*

– im Nachfolgenden „Entleiher“ genannt –

wird folgender Leihvertrag geschlossen:

## **§ 1 Vertragsgegenstand**

(1) Der Verleiher überlässt dem Entleiher unentgeltlich ein Leihgerät für die unter § 2 bestimmte Dauer.

(2) Das Leihgerät wird dem Entleiher nur für den vertragsgemäßen Gebrauch zur Verfügung gestellt. Als vertragsgemäßer Gebrauch gilt ausschließlich die Nutzung für schulische Zwecke. Ziel ist es der Schülerin bzw. dem Schüler die Teilnahme am digitalen Fernunterricht (einschließlich Vor- und Nachbereitung) zu ermöglichen. Ebenso sollen damit „Homeschooling-Phasen“ (wie z.B. digitale Projektaufgaben, längere Krankheitszeiten, vorübergehende Schulschließungen etc.) überbrückt werden.

---

<sup>1</sup> Vertretung entfällt, wenn die Schülerin / der Schüler volljährig ist.

## **§ 2 Dauer der Leihe**

(1) Die Leihe beginnt mit Übergabe des Leihgerätes an den Entleiher. Die Ausgabe des Leihgerätes an die Schülerin / den Schüler ist per Empfangsbestätigung zu bescheinigen.

(2) Die Leihe endet grundsätzlich mit Ablauf der für die Leihe bestimmten Zeit, die vom Lehrpersonal festgelegt wird. Die Leihe kann bereits früher enden, wenn ein Fall des § 4 Absatz 5 Satz 2 vorliegt oder der Verleiher von seinem Kündigungsrecht nach § 5 Gebrauch macht.

(3) Mit Beendigung der Leihe tritt die Fälligkeit des Rückgabeanspruchs ein. Die Rückgabe des Leihgerätes und die Abnahme durch den Verleiher sind zu dokumentieren.

## **§ 3 Pflichten und Rechte des Verleihers**

(1) Der Verleiher verpflichtet sich, dem Entleiher das in § 1 aufgeführte Leihgerät für den vereinbarten Zweck zur Verfügung zu stellen.

(2) Der Verleiher muss vor Übergabe des Leihgerätes an die Schülerin bzw den Schüler dessen Funktionsfähigkeit sicherstellen und das Gerät mit einem Jugendschutzprogramm versehen.

(3) Der Verleiher kann seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf Dritte übertragen.

(4) Bei Diebstahl oder Verlust des Gerätes, hat der Verleiher das Recht das entliehene Gerät zu sperren und eine Standortauswertung durchzuführen.

(5) Der Verleiher stellt für das Gerät kein Support zur Verfügung.

## **§ 4 Pflichten und Rechte ds Entleihers**

(1) Der Entleiher ist verpflichtet, das Leihgerät ausschließlich für schulische Zwecke gemäß § 1 Absatz 2 Satz 2 zu nutzen. Eine Gebrauchsüberlassung an Dritte ist nicht zulässig.

(2) Der Entleiher stellt durch technisch-organisatorische Maßnahmen (mindestens: Bildschirmsperre, Passwortsicherung und zugriffssichere Aufbewahrung von Passwörtern) sicher, dass Unbefugte nicht auf den Datenbestand zugreifen oder Einsicht nehmen können.

(3) Der Entleiher hat das Leihgerät pfleglich zu behandeln und in einem funktionsfähigen Zustand zu erhalten. Starke Erschütterungen sind zu vermeiden. Auch bei kurzen Transportwegen soll das Leihgerät zugeklappt in der dafür vorgesehenen Tasche oder Hülle aufbewahrt werden.

(4) Der Entleiher hat eigenmächtige Eingriffe in das Betriebssystem oder Veränderungen der eingerichteten Hard- und Softwareprofile sowie eine Installation von Applikationen zu unterlassen. Wartungen und Reparaturen sind nur durch den Verleiher oder durch seine Beauftragten durchzuführen. Ein Verlust des Leihgerätes, ein möglicher Reparaturbedarf sowie etwaige Mängel (z. B. infizierte Dateien) an dem Leihgerät sind durch den Entleiher unverzüglich im Sekretariat der Schule anzuzeigen.

(5) Der Entleiher ist verpflichtet, das Leihgerät nach dem Ablauf der für die Leihe bestimmten Zeit unverzüglich an den Verleiher zurückzugeben. Unabhängig davon hat der Entleiher das Leihgerät unaufgefordert und unverzüglich zurückzugeben, wenn die Schülerin bzw. der Schüler die o. g. Schule endgültig verlässt, beispielsweise aufgrund eines Schulwechsels, eines Schulausschlusses sowie nach Abbruch oder Abschluss der schulischen Ausbildung.

(6) Der Entleiher ist verpflichtet, vor Rückgabe des Leihgerätes (*bei Fernwartung zusätzlich: und vor einem Fernzugriff zu Wartungszwecken*) etwaige auf dem Gerät befindliche personenbezogene Daten zu löschen.

## **§ 5 Kündigung**

Der Verleiher kann den Vertrag fristlos kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn der Entleiher einen vertragswidrigen Gebrauch von dem Leihgerät macht, unbefugt den Gebrauch einem Dritten überlässt oder das Leihgerät durch Vernachlässigung der ihm obliegenden Sorgfalt erheblich gefährdet.

## **§ 6 Haftung**

(1) Der Entleiher haftet ab Übergabe des Leihgerätes für jeden Schaden (Verschlechterung, Verlust oder Untergang etc.) an dem Leihgerät. Kann das Gerät am Ende der Leihzeit dem Verleiher nicht zurückgegeben werden, ist der Zeitwert des Leihgerätes zu ersetzen.

(2) Die in diesem Vertrag als Entleiher bezeichneten natürlichen Personen haften als Gesamtschuldner im Sinne des § 421 BGB.

## **§ 7 Datenschutz**

Die Bestimmungen der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung und des ihrer Umsetzung dienenden Bundes- oder Landesrechts sind in den jeweils geltenden Fassungen einzuhalten. Insbesondere dürfen im Rahmen der Vertragserfüllung bekannt gewordene personenbezogene Daten nur für die Durchführung dieses Vertrages verwendet werden. Die Nutzung der personenbezogenen Daten für sonstige Zwecke oder eine Weitergabe an Dritte ist unzulässig.

## **§ 8 Schlussbestimmungen**

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Unwirksame oder nicht durchsetzbare Bestimmungen sind durch rechtswirksame und durchsetzbare Bestimmungen zu ersetzen, die dem von den Vertragsparteien verfolgten Zweck bzw. den Absichten der Vertragsparteien angesichts von Sinn und Zweck dieses Vertrages, hätten sie die Unwirksamkeit oder Nichtdurchsetzbarkeit der jeweiligen Bestimmungen erkannt, möglichst nahekommen. Regelungslücken in diesem Vertrag gelten als durch eine Bestimmung geschlossen, welche die Vertragsparteien nach Treu und Glauben vereinbart hätten, hätten sie die von diesem Vertrag nicht erfasste Angelegenheit bedacht.

(2) Änderungen, Ergänzungen, Kündigung oder die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.

(3) Im Übrigen finden die Bestimmungen der §§ 598 ff. BGB Anwendung.

Im Auftrag

Datum, Unterschrift  
Verleiher

Datum, Unterschrift  
Entleiher